

Az.: 6 E 34/24
4 L 837/23 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

die e. V.
vertreten durch den Vorstand

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

1. den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden
2. die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt
vertreten durch den Stiftungsdirektor
Riesaer Straße 7, 01129 Dresden
3. den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

beigeladen:

e. V.

wegen

subventionsrechtlicher Konkurrentenstreit - Naturschutzrecht, Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch Richter am Obergericht Groschupp als Einzelrichter

am 25. Juli 2024

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. April 2024 - 4 L 837/23 - geändert und der Streitwert auf 113.374,75 € festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Über die Beschwerde entscheidet gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 2 GKG der Berichterstatter des Senats als Einzelrichter, da die Streitwertfestsetzung erstinstanzlich gemäß § 87a Abs. 1 Nr. 4 VwGO von der Berichterstatterin allein getroffen worden ist. „Einzelrichter“ i. S. d § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG ist nicht nur der Richter der Vorinstanz, dem der Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO übertragen wurde, sondern auch der Vorsitzende oder Berichterstatter im Sinne von § 87a VwGO.
- 2 Die nach § 68 Abs. 1 GKG statthafte Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin gegen die erstinstanzliche Streitwertfestsetzung ist zulässig. Insbesondere ist der Prozessbevollmächtigte beschwerdebefugt. Im Falle einer zu niedrigen Streitwertfestsetzung kann der Prozessbevollmächtigte eines Verfahrensbeteiligten beschwert sein. Diesem steht daher gemäß § 32 Abs. 2 RVG eine Beschwerdebefugnis aus eigenem Recht zu.
- 3 Die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin ist teilweise begründet.
- 4 Nachdem der Antragsteller und die Antragsgegner das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt hatten, hat das Verwaltungsgericht das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 11. April 2024 eingestellt und den Streitwert gemäß § 63 Abs. 2, 52 Abs. 2 i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG auf die Hälfte des Auffangwerts von 5.000,00 €, nämlich 2.500,00 € festgesetzt.
- 4 Gegen die Höhe des festgesetzten Streitwerts trägt der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers vor, dieser sei vom Verwaltungsgericht zu niedrig festgesetzt worden. Im Verfahren um den Zuschlag beim Modellprojekt „Naturschutzstationen mit Landesschwerpunkt“ entfalle

auf die im Landkreis Meißen begünstigte Naturschutzstation eine Förderung im Umfang von 453.499,00 €. Selbst wenn man berücksichtige, dass die Untersagung des Zuschlags an den Beigeladenen noch nicht zur Vergabe an ihn selbst geführt hätte, sei sein wirtschaftliches Interesse dennoch mindestens auf die Hälfte dieses Betrages, also auf 226.749,50 € zu schätzen. Eine weitere Halbierung dieses Betrags komme wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht in Betracht.

- 5 Das Beschwerdevorbringen des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers rechtfertigt eine Heraufsetzung des erstinstanzlich festgesetzten Streitwerts. Das Verwaltungsgericht ist bei der Streitwertfestsetzung zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Streitwert nach § 52 Abs. 2 GKG zu bemessen ist.
- 6 Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 GKG ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,00 € anzunehmen.
- 7 Der Sache nach handelt es sich hier um einen subventionsrechtlichen Konkurrentenstreit. In Anlehnung an Nr. 44.1.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (abgedruckt z. B. in SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) schätzt der Senat das wirtschaftliche Interesse des Klägers in solchen Fällen auf Grundlage von § 52 Abs. 1 GKG auf 50 % des Subventionsbetrags (SächsOVG, Beschl. v. 16. Juni 2023 - 6 B 377/21 -, juris Rn. 109, OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 2. November 2021 - 6 L 67/21 -, juris Rn. 2; VGH BW, Beschl. v. 10. April 2019 - 9 S 75/17 -, juris Rn. 68).
- 8 Ausgehend von dem vom Antragsteller zu den Akten gereichten Vereinbarungsentwurf des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, demzufolge die Naturschutzstation mit einem Zuwendungsbetrag von insgesamt 453.449,00 € gefördert werden sollte, war das wirtschaftliche Interesse in der Hauptsache mit 226.749,50 € zu bewerten. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht jedoch davon ausgegangen, dass im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Hauptsache nicht vorweggenommen worden wäre und der für die Hauptsache anzusetzende Betrag daher in Anbetracht des vorläufigen Charakters der Entscheidung in Anlehnung an Nr. 1.5. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 zu halbieren ist, woraus sich ein Betrag von 113.374,75 € errechnet. Im Fall des Obsiegens des Antragstellers im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wäre der Zuschlag an die Beigeladene nur einstweilig - bis zur Entscheidung in der Hauptsache - untersagt worden.

- 9 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren ist nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gerichtsgebührenfrei. Die Kosten der Beteiligten sind gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht erstattungsfähig.
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Groschupp